



MÄRZ
2021



EDITORIAL

Liebe Steuersparer,

wer rastet, der rostet – das denkt sich wohl auch der Staat. Und so kommt es, dass die Rente für viele Stück für Stück weiter in die Ferne rückt: Daher winkt allen ab Geburtsjahr 1964 die wohlverdiente Regelaltersrente erst mit 67 Jahren – anstatt bisher mit 65 Jahren.

Dann eben Frührente? Auch die „Rente mit 63“ ist nicht mehr das, was sie mal war: Vorzeitig und ohne Rentenabschläge konnten diejenigen in den Ruhestand gehen, die vor 1953 geboren wurden. Für alle anderen steigt die Altersgrenze ebenfalls sukzessive an. Und wer doch vorher in die Rente will, muss Federn lassen: Abschläge bis zu 14,4 Prozent sind möglich.

Aber es gibt Hoffnung: Wir zeigen Ihnen in dieser Ausgabe, wie Sie doch etwas früher Ihre Rente genießen können – und zwar ganz ohne Abschläge!

Natürlich haben wir noch weitere interessante Themen für Ihre Steuererklärung. Viel Spaß beim Lesen!



Anna Maringer

Inhalt

Frührente mit 65 statt 63 rückt näher

→ Seite 4

Spenden: Das gilt jetzt

→ Seite 7

Kindergeld und Erasmus+

→ Seite 9

Einspruchsempfehlung des Monats

→ Seite 11

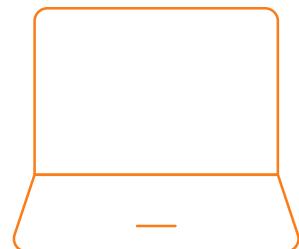
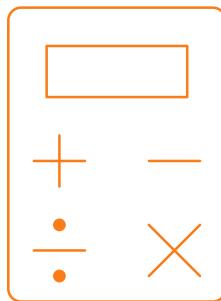
Doppelter Haushalt: Möbel für die Zweitwohnung absetzen

→ Seite 13

Neues zur Umsatzsteuer-Voranmeldung

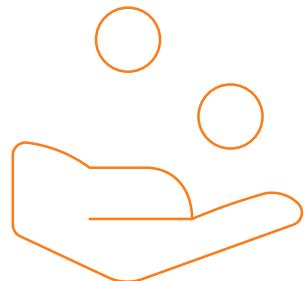
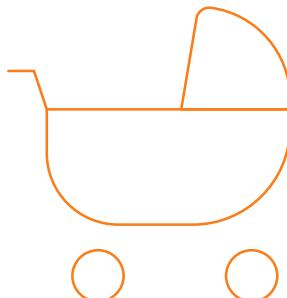
→ Seite 16

STEUERNEWS AUF EINEN BLICK



Seit dem 01.01.2021 fällt der Soli für rund 90 Prozent der Steuerzahler weg. 6,5 Prozent zahlen ihn nur noch anteilig. Lediglich für 3,5 Prozent fällt auch weiterhin der volle Zuschlag an. Mit dem [Soli-Rechner des BMF](#) können Sie ausrechnen, wie hoch Ihre Ersparnis ausfällt.

Zunächst plante die Bundesregierung eine ordentliche Steuererleichterung: Computer und Software sollten im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben werden – und zwar unabhängig vom Kaufpreis. Nun stoppten einige Länder die Neuregelung. Der Grund: Es bestehen rechtliche Bedenken, da die gesetzliche Grundlage noch fehlt. Wir halten Sie auf dem Laufenden!



Für das Jahr 2021 wurden die Regeln für das Kinderkrankengeld erweitert und gelockert. Jeder Elternteil kann nun pro Kind 20 Kinderkrankentage beantragen, bei mehreren Kindern bis zu 45 Tage. Für Alleinerziehende gibt es 40 Tage, bzw. maximal 90 Tage für mehrere Kinder. Für diesen Zeitraum übernimmt die Krankenkasse 90 Prozent des Nettolohns. Das gilt jedoch nur für gesetzlich Versicherte. Das Kind muss dafür nicht unbedingt krank sein, auch bei Schul- oder Kitaschließungen können Kinderkrankentage beantragt werden.

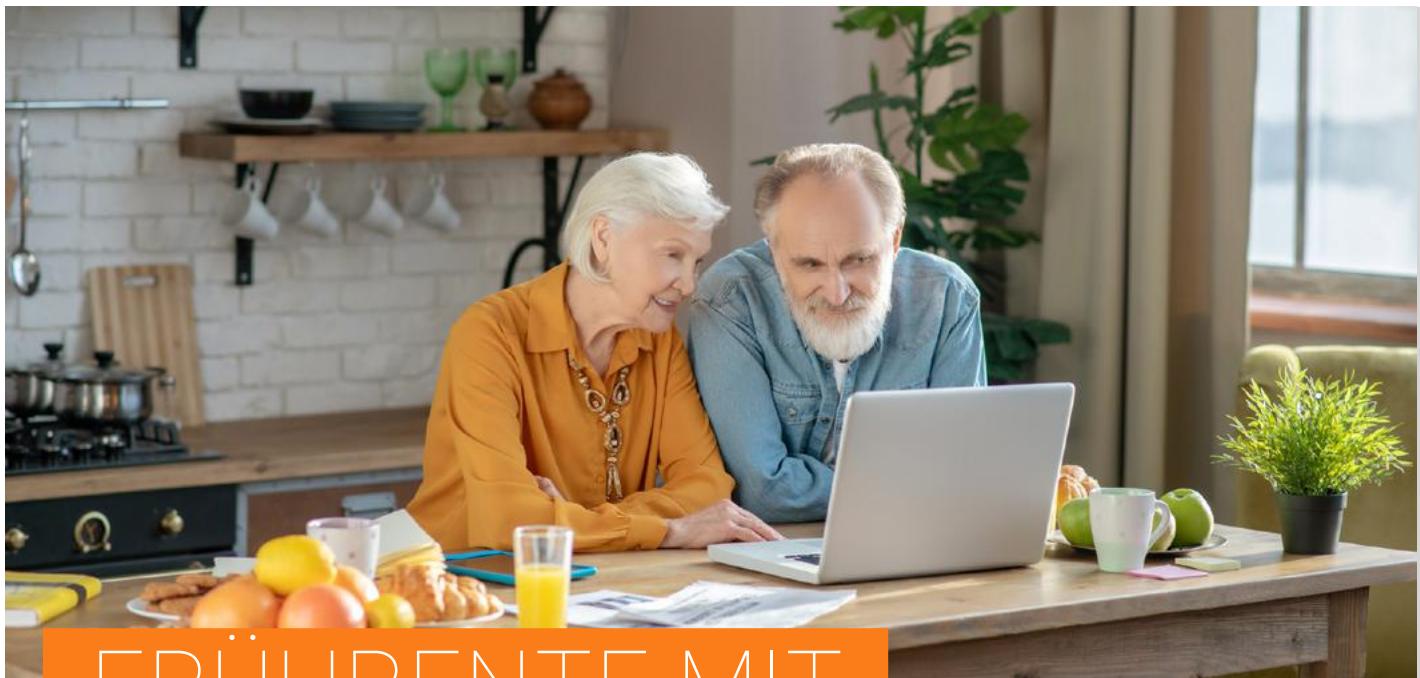
Die Bundesregierung hat beschlossen, auch im Jahr 2021 einen Kinderbonus auszuzahlen. Eltern, die im Jahr 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Kindergeld haben, erhalten pro Kind einmalig 150 Euro. Die Auszahlung soll ab Mai 2021 erfolgen.

WISO Gehalt

Die einzige Gehalts-App mit „NettoShaker“

Gratis im App Store laden





FRÜHRENTEN MIT 65 STATT 63 RÜCKT NÄHER

MIT 35 BEITRAGSJAHREN IN FRÜHRENTEN: DAS KOSTET!

Aktuell liegt die Altersgrenze für den regulären Renteneinstieg bei 67 Jahren. Seit 2012 steigt diese schrittweise von 65 auf 67 Jahre. Wer sich bereits früher zur Ruhe setzen möchte, muss mindestens 35 Jahre in die Rentenversicherung eingezahlt haben. Dann kann die Altersrente für langjährig Versicherte in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, Sie können – unabhängig von Ihrem Jahrgang – auch bereits mit 63 Jahren vorzeitig in Rente gehen.

Allerdings kann das teuer werden. Denn Sie müssen lebenslange Rentenabschläge in Kauf nehmen. Für jeden Monat, den Sie früher in Rente gehen, werden 0,3 Prozentpunkte des monatlichen Rentenbetrags einbehalten – und maximal sogar 14,4 Prozent. ➤

Kurz & knapp

- Eintrittsalter für die Frührente steigt sukzessive auf 65 Jahre
- Jahrgang 1958: Frührente ohne Abschläge winkt erst ab 2022
- Rentner können mit einigen Ausgaben Steuern sparen



Beispiel: Im Jahr 2021 erreicht der Jahrgang 1958 die Altersgrenze von 63 Jahren. Wer in diesem Jahr geboren wurde, kann die Altersrente für langjährig Versicherte mit einem Abschlag von 10,8 Prozent beziehen. Haben Sie also mit 63 Jahren z. B. Rentenansprüche in Höhe von 1.000 Euro erworben, bekommen Sie als Rente 892 Euro – abzüglich der aktuellen Kranken- und Pflegeversicherung.

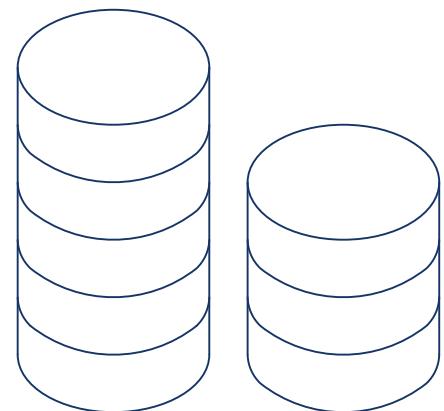
ABSCHLAGSFREIE RENTE MIT 64 PLUS

Besser trifft es diejenigen, die mindestens 45 Jahre lang pflichtversichert waren. Als besonders langjährig Versicherte dürfen sie ohne Abschläge früher in den Ruhestand. Allerdings nicht mehr mit 63 Jahren, sondern später: Auch die Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente wird sukzessive von 63 Jahren auf 65 Jahre angehoben, und zwar um 2 Monate pro Jahrgang.

Der Jahrgang 1959 kann beispielsweise die abschlagsfreie Rente mit 64 Jahren und 2 Monaten genießen. Künftige Rentner, die 1964 geboren sind, gar erst mit 65 Jahren. Sie profitieren überhaupt nicht mehr von der befristeten Sonderregelung. Mit genau 63 Jahren konnte nur in Frührente ohne Abschläge gehen, wer 1952 oder früher geboren wurde.



Früher in den Ruhestand ohne Abschläge	
Jahrgang	Renteneintrittsalter für Rente ohne Abschläge
1956	63 Jahre und 8 Monate
1957	63 Jahre und 10 Monate
1958	64 Jahre
1959	64 Jahre und 2 Monate
1960	64 Jahre und 4 Monate
1961	64 Jahre und 6 Monate
1962	64 Jahre und 8 Monate
1963	64 Jahre und 10 Monate
ab 1964	65 Jahre



PLANEN SIE IHRE RENTE

Und zwar rechtzeitig. Denn falls Ihnen Abschläge drohen, wenn Sie sich früher zur Ruhe setzen möchten, lassen sich diese abfedern: mit Ausgleichszahlungen. Ab dem 50. Geburtstag können Sie dafür Extra-Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen.

Zudem dürfen Sie auch Ihren Arbeitgeber an den Zahlungen beteiligen. Der steuerliche Vorteil: Die zusätzlichen Beiträge sind als Sonderausgaben abzugsfähig. ➤

**Expertentipp:** Mit diesen 6 Tipps sparen Rentner Steuern**Werbungskosten**

Das Finanzamt zieht von Ihrer Rente automatisch eine Pauschale von 102 Euro ab. Auch höhere Kosten werden anerkannt: etwa für Rentenberater oder Gewerkschaften.

Hilfe im Haushalt

Für Haushaltshilfen, Gärtner, Handwerker oder auch Pflege- und Betreuung können Sie rund 20 Prozent der Kosten geltend machen. Es gelten jedoch unterschiedliche Maximalbeträge.

Krankheitskosten

Ausgaben für Ihre Gesundheit können Sie als außergewöhnliche Belastungen absetzen – wenn sie die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Abzugsfähig sind etwa Kosten für Medikamente, Zahnersatz, Kuren oder Fahrten zum Arzt.

Versicherungsbeiträge

Die Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung sind in Höhe der Grundversorgung voll als Sonderausgaben abziehbar. Auch Unfall-, Haftpflicht- (Kfz, privat oder für ein Haustier) oder Sterbegeldversicherungen sind abzugsfähig.

Spenden

Zuwendungen für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke mindern Ihre Steuer. Bis 200 Euro (ab 2021 sogar bis 300 Euro) reicht ein Kontoauszug als Nachweis.

Seniorenstudium

Ausgaben für ein Seniorenstudium können Sie steuerlich geltend machen – mit bis zu 4.000 Euro im Jahr. Voraussetzung: Sie streben eine Berufstätigkeit an, die mit dem Studium zusammenhängt.

Steuer:Ratgeber Spezial

Die besten Tipps fürs
Rentenalter

Zum Ratgeber





SPENDEN: DAS GILT JETZT

Alle Steuerzahler. Mit Spenden tut man Gutes. Und spart gleichzeitig auch noch Steuern. Denn Spenden mindern als Sonderausgaben Ihre Steuerlast. Wir geben Ihnen einen Überblick über die aktuellen Änderungen.

EINFACHER NACHWEIS BIS 300 EURO

Wollen Sie die Steuerermäßigung nutzen, müssen Sie Spenden und Mitgliedsbeiträge dem Finanzamt nachweisen. Das erfolgt mittels amtlich vorgeschriebener Spendenbescheinigung. Diese Spendenbescheinigungen müssen normalerweise eine Menge Angaben enthalten, beispielsweise den Spendenbetrag, Angaben zum Finanzamt oder die Unterschrift des Zahlungsempfängers.

Hier gibt es nun eine Erleichterung. Ab dem Steuerjahr 2020 reicht es bei Spenden unter 300 Euro aus, wenn Sie diese mit einem einfachen Kontoauszug nachweisen. Bisher lag diese Grenze niedriger: bei 200 Euro. Dem Finanzamt genügen hier auch ein Bareinzahlungsbeleg oder der von der Bank abgestempelte Überweisungsbeleg als Nachweis.

Bei Spenden in Katastrophenfällen benötigen Sie ebenfalls keine amtliche Spendenbescheinigung. Besonderheit hier: Dies gilt auch für Spenden über 300 Euro. Dazu gehören ebenso finanzielle Hilfen mit Corona-Bezug. ➤

Kurz & knapp

- Bei Spenden bis zu 300 Euro genügt ein Kontoauszug als Nachweis
- Ab 2021 sind auch Spenden zum Klimaschutz, Ortsverschönerung, Freifunk und zur Unterhaltung von Friedhöfen steuerbegünstigt



Info: Seit einigen Jahren gilt die sogenannte Belegvorhalteplicht. Heißt: Sie fügen Ihrer Steuererklärung zunächst keine Belege bei. Erst wenn das Finanzamt Sie bei der Prüfung dazu auffordert, müssen Sie Belege einreichen.

MEHR ZWECKE STEUERBEGÜNSTIGT

Nicht jede Spende führt automatisch zur Steuerersparnis. Nur solche für anerkannte steuerbegünstigte Zwecke können Sie auch als Sonderausgaben in Ihrer Steuererklärung ansetzen. Dazu gehören gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Zudem sind auch Zuwendungen an politische Parteien und Wählervereinigungen begünstigt.

Ab dem Steuerjahr 2021 werden die steuerbegünstigten Zwecke erweitert. Dann können Sie auch Spenden absetzen, welche zur Förderung folgender Zwecke geleistet wurden:

- Klimaschutz
- Ortsverschönerung
- Freifunk
- Unterhaltung von Friedhöfen und Gedenkstätten



Wissenswert: Sie können den Spendenempfänger auch bevollmächtigen, die Zuwendungsbestätigung Ihrem zuständigen Finanzamt elektronisch zu übermitteln. Dazu müssen Sie dem Spendenempfänger Ihre Identifikationsnummer mitteilen. Der Spendenempfänger kann Ihnen dann die Daten elektronisch oder als Ausdruck zur Verfügung stellen. Vorteil für Sie: Sie müssen eine Zuwendungsbestätigung weder aufbewahren noch vorlegen.



Zum Steuernsparen-Blog



KINDERGELD UND ERASMUS+

Familien. Grundsätzlich können auch studierende Kinder Anspruch auf Kindergeld haben. Und zwar bis zu ihrem 25. Geburtstag. Doch hier ist Vorsicht geboten, denn die eine oder andere Entscheidung kann am Ende das Kindergeld kosten.
Lesen Sie hier mehr.

ALLGEMEINES ZUM KINDERGELD

Grundsätzlich haben alle Eltern – unabhängig von ihrem Einkommen – Anspruch auf Kindergeld. Die Höhe hängt dabei von der Anzahl der Kinder ab. Im Jahr 2021 gilt:
Für die ersten beiden erhalten Sie 219 Euro. Ab dem 3. Kind erhöht sich das Kindergeld auf 225 Euro, für jedes weitere Kind auf 250 Euro.

Der Anspruch besteht zunächst so lange, bis Ihr Kind 18 Jahre alt wird. Beginnt es danach eine Ausbildung oder ein Studium, verlängert sich der Anspruch bis zum 25. Lebensjahr. Es kann jedoch sein, dass der Anspruch auch während der Ausbildungszeit verloren geht – wie etwa in bestimmten Fällen des Programms Erasmus+.

Kurz & knapp

- Kinder in der Ausbildung erhalten Kindergeld bis zum 25. Geburtstag
- Die Teilnahme an Erasmus+ kann zum Verlust des Kindergeldes führen
- Informieren Sie sich im Vorfeld, ob es für das Wunsch-Projekt weiterhin Kindergeld gibt



Wissenswert: Eine besondere Regelung gibt es bei Kindern mit Behinderungen, durch die sie sich nicht selbst versorgen können: Ist die Behinderung noch vor Ablauf des 25. Lebensjahres eingetroffen, wird das Kindergeld auch nach dem 25. Geburtstag weitergezahlt.

WAS GILT FÜR DEN FREIWILLIGENDIENST IM RAHMEN VON ERASMUS+?

Ein Freiwilligendienst im Programm Erasmus+ führt nicht zwangsläufig dazu, dass der Anspruch auf Kindergeld verloren geht. Wichtig ist jedoch, um was für ein Projekt es sich dabei handelt.

Für die Familienkasse reicht es nämlich nicht aus, dass die Organisation, bei der beispielsweise ein Auslandspraktikum absolviert wird, für das Programm akkreditiert ist. Das sieht auch der Bundesfinanzhof so (BFH-Urteil vom 01.07.2020, III R 51/19).

Im Gesetz ist genau beschrieben, unter welchen Voraussetzungen ein Kind weiter Kindergeld erhalten kann (§ 32, Abs. 4 EStG). Und nicht jedes Programm des Erasmus+ erfüllt automatisch diese Voraussetzungen. Denn: Das Programm muss nicht nur akkreditiert, sondern auch von den Nationalen Agenturen genehmigt sein. Trifft das auf das Projekt zu, bei dem Ihr Kind beispielsweise ein Auslandspraktikum macht, erhalten Sie auch weiterhin das Kindergeld.



Expertentipp: Informieren Sie sich im Vorfeld, ob das Wunsch-Projekt Ihres Kindes offiziell genehmigt wurde. So vermeiden Sie böse Überraschungen. Eine Liste der genehmigten Programme finden Sie auf der [Homepage des Programms Erasmus+](#).

WAS IST EIGENTLICH ERASMUS+?

Das Erasmus+ ist ein Förderprogramm der Europäischen Union für die Bereiche Bildung, Jugend und Sport. Dabei soll vor allem die internationale Zusammenarbeit gefördert werden. Das Programm ermöglicht unter anderem Studenten, EU-weit an Austauschprogrammen und Auslandspraktika teilzunehmen.

Hochschulen und Organisationen können sich dabei für Erasmus+ registrieren und akkreditieren lassen. Das Programm war zunächst für den Zeitraum 2014 bis 2020 ausgelegt. Im Jahr 2021 startet jedoch ein Folgeprogramm. ↗



Zum Steuernsparen-Blog



EINSPRUCHS EMPFEHLUNG

Arbeitnehmer. Im Steuer-Blick berichten wir Ihnen regelmäßig über anhängige Steuerstreite. Thema dieses Monats ist „Fahrtenbuch mit Belegschätzung“.

- **Betroffene:** Arbeitnehmer
- **Einspruchsgrund:** Trotz Kostenschätzung Fahrtenbuchmethode
- **Anhängiges Verfahren:** Bundesfinanzhof, VI R 44/20

Kurz & knapp

- Private Fahrten mit dem Firmenwagen müssen versteuert werden
- Neben der 1-Prozent-Regelung geht das auch mit der Fahrtenbuchmethode
- Der BFH muss klären, ob bei der Fahrtenbuchmethode Kosten geschätzt werden dürfen

BESTEUERUNG DES FIRMENWAGENS

Haben Sie einen Firmenwagen, den Sie auch privat fahren dürfen, müssen Sie diese private Nutzung versteuern. Der Nachweis dieser privaten Nutzung führt jedoch regelmäßig zu Streitigkeiten mit dem Finanzamt. Liegt die betriebliche Nutzung über 50 Prozent, muss der Firmenwagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG, monatlich mit 1 Prozent des Bruttolistenpreises zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung versteuert werden.

FAHRTENBUCHMETHODE

Diese sogenannte 1-Prozent-Regelung ist die grundsätzliche Regelung, um die private Nutzung des Firmenwagens zu besteuern. Es gibt jedoch auch eine Alternative: das Fahrtenbuch. Dabei werden nur die tatsächlich angefallenen privaten Fahrten versteuert (§ 6 Abs. 1 Nummer 4 Satz 3 EStG). Die privaten und betrieblichen Fahrten müssen jedoch sorgfältig in einem Fahrtenbuch dokumentiert werden. ➤

SCHÄTZUNG DER KOSTEN

Das Gesetz sieht dabei vor, dass neben den Fahrten auch sämtliche Kosten durch Belege nachgewiesen werden müssen. Laut aktuellem Urteil des Finanzgerichts München ist der Belegnachweis auch dann erfüllt, wenn der Treibstoffverbrauch und -preis geschätzt wurde.

Das Finanzamt sieht das jedoch anders und möchte in diesen Fällen die pauschale 1-Prozent-Regelung anwenden. Deshalb muss nun der BFH klären, ob bei der Fahrtenbuchmethode die Kosten, die nicht durch Belege nachgewiesen werden, auch geschätzt werden dürfen.

UNSER TIPP

Auch wenn die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass die Richter aus München Recht mit Ihrer Auffassung behalten, sollten Sie die Belege sammeln. Um Streit mit dem Finanzamt zu vermeiden, sollten Sie auch in Zukunft möglichst alle Ausgaben durch Belege nachweisen können.

Erkennt das Finanzamt jedoch geschätzte Kosten nicht an, empfehlen wir Ihnen Einspruch einzulegen.



Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensrufe.

[HIER GELANGEN SIE ZUM MUSTEREINSPRUCH](#)



Die WISO Fahrtenbuch-Software ist ideal für:

- Dienstwagen-Nutzer
 - Selbstständige
 - Freiberufler
- ... für alle, die geschäftlich unterwegs sind!

[Hier herunterladen](#)





DOPPELTER HAUSHALT: MÖBEL FÜR DIE ZWEITWOHNUNG ABSETZEN

Arbeitnehmer. Mit der berufsbedingten Zweitwohnung sparen Sie nicht nur Zeit, sondern auch Steuern. Denn einen Teil der Kosten für die – mancherorts üppige – Miete und Ausstattung können Sie absetzen. Bei Letzterem zeigt der Fiskus mit einer Vereinfachungsregel sogar etwas Kulanz.

UNTERKUNFTSKOSTEN: HÖCHSTENS 1.000 EURO IM MONAT

Wer aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung unterhalten muss, weiß: Das kann teuer werden. Doch zumindest einen Teil der Ausgaben können Sie zurückholen. Die tatsächlichen Aufwendungen sind bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Monat (bzw. 12.000 Euro pro Jahr) als Werbungskosten absetzbar. Dazu gehören zum Beispiel:

- Miete und Nebenkosten
- Renovierungskosten
- Zweitwohnungssteuer ➤

Kurz & knapp

- 1.000 Euro pro Monat für Unterkunft absetzbar
- Einrichtung bis 5.000 Euro ohne weitere Prüfung anerkannt
- Pkw-Stellplatz spart auch zusätzlich Steuern

Zweitwohnung ist Eigentum

Handelt es sich bei Ihrem Zweithaushalt um eine Eigentumswohnung, können Sie beispielsweise jährliche Abschreibungsbeträge, Kreditzinsen oder Betriebs- und Reparaturkosten bis zum Höchstbetrag geltend machen.

Mit dem Partner in der Zweitwohnung

Wenn beide Partner am auswärtigen Beschäftigungsstandort berufstätig sind und sich dort die Zweitwohnung teilen, kann bei jedem eine steuerliche doppelte Haushaltsführung vorliegen. Die Unterkunftskosten könnte jeder zur Hälfte absetzen – bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Monat.

Entscheidend ist hier, ob die Hauptwohnung noch als Lebensmittelpunkt gilt oder ob die Zweitwohnung diesen Status bereits angenommen hat.

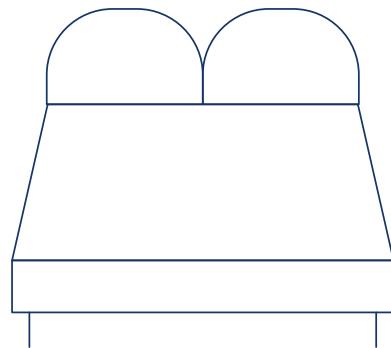


Expertentipp: Die Monatsgrenzen sind allerdings nicht starr: Unterjährig können nicht ausgeschöpfte und überstiegene Höchstbeträge miteinander verrechnet werden. Der Fokus liegt daher auf dem Jahreshöchstbetrag von 12.000 Euro.

TISCH, BETT & CO. BIS 5.000 EURO GELTEN ALS NOTWENDIG

Vor allem, wenn die doppelte Haushaltsführung dauerhaft geplant ist, will auch die Einrichtung gemütlich sein. Die Kosten dafür sowie für den übrigen Hauseigentum wie Geschirr, Steckdose mit USB-Anschluss oder smarte Beleuchtung dürfen Sie unabhängig von der 1.000-Euro-Grenze zusätzlich absetzen.

Darüber hinaus macht die Finanzverwaltung das Ganze nun etwas einfacher: Liegen die Anschaffungskosten für die Ausstattung der Zweitwohnung unter 5.000 Euro inkl. Umsatzsteuer, geht das Finanzamt laut [aktuellerem Schreiben](#) davon aus, dass sie angemessen sind – also notwendig und nicht überhöht.



Achtung: Die Kosten für teurere Einrichtungsgegenstände müssen Sie allerdings über mehrere Jahre verteilen: Ab einem Preis von 952 Euro (brutto) müssen sie im Rahmen der Absetzung für Abnutzung (AfA) abgeschrieben werden.

Kostenaufteilung bei möblierter Wohnung

Fehlt im Mietvertrag eine Aufteilung der Kosten für die Nutzung der Wohnung und der Einrichtung, kann die gezahlte Miete mittels Schätzung aufgeteilt werden.

Separat gemieteter Pkw-Stellplatz

Auch die Kosten für einen angemieteten Stellplatz oder eine Garage sind zusätzlich zu den Unterkunftskosten abziehbar – diese Meinung vertritt zwar nicht das Finanzamt, jedoch das Finanzgericht Saarland. Aber: Der Stellplatz muss notwendig sein. Das ist etwa der Fall, wenn Sie in der Innenstadt ansonsten keinen Parkplatz finden würden (2 K 1251/17). ↗



verbraucherblick

Erfolgsrezepte & Spartricks

Mehr wissen, besser entscheiden!

verbraucherblick ist das digitale Magazin für alle, die mehr wissen wollen. Lesen Sie monatlich detaillierte und unabhängige Berichte über relevante Verbraucherthemen.

Das digitale Magazin
für **Tablet, eReader,**
Smartphone und PC.



- Geld sparen
- Besser leben
- Gut absichern
- Technik im Griff
- Erfolgreich im Alltag
- Ihr gutes Recht

Sie sparen 38 Euro! Als Buhl-Vertragskunde zahlen Sie nur 12 Euro im Jahresabo von verbraucherblick statt 50 Euro regulär.

Jetzt Vorteilsangebot abonnieren: verbraucherblick.de



NEUES ZUR UMSATZSTEUER-VORANMELDUNG

Selbstständige. Die meisten Unternehmer kennen sie wohl nur allzu gut: die Umsatzsteuer-Voranmeldung. Ab dem Jahr 2021 gibt es jedoch einige Neuerungen. Wir zeigen Ihnen was sich ändert.

WAS IST EINE UMSATZSTEUER-VORANMELDUNG?

Sie als Unternehmer sind nicht mit der Umsatzsteuer belastet. Diese fällt nämlich nur beim Endverbraucher an. Das bedeutet aber, dass Sie zwischen dem Endverbraucher und dem Finanzamt als eine Art Vermittler fungieren.

Denn: Verkaufen Sie eine Ware oder Dienstleistung, müssen Sie auf die Netto-Rechnungssumme die Umsatzsteuer aufschlagen. Das ist dann der Preis, den der Käufer zahlen muss. Da Sie die Umsatzsteuer natürlich nicht behalten dürfen, müssen Sie diese an das Finanzamt weitergeben. Und genau dafür geben Sie, wenn Sie gewisse Umsatzgrenzen überschritten haben, entweder monatlich oder vierteljährlich die Umsatzsteuer-Voranmeldung ab. Darin halten Sie genau fest, welche Einnahmen Sie hatten und welche Umsatzsteuer darauf angefallen ist.

Umgekehrt geben Sie aber auch die Umsatzsteuer an, für die Sie in Vorkasse getreten sind, weil Sie zum Beispiel Ware eingekauft haben. Da Sie als Unternehmer nicht mit der Umsatzsteuer belastet sind, können Sie sich gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt erstatten lassen. Das nennt man dann Vorsteuer. Diese geben Sie auch in der Umsatzsteuer-Voranmeldung an. >

Kurz & knapp

- Unternehmer müssen einge-nommene Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen
- Ob und wie oft eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgegeben werden muss, hängt von der Höhe des Umsatzes ab
- Ab 2021 müssen Neugründer nicht mehr zwingend monatlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben

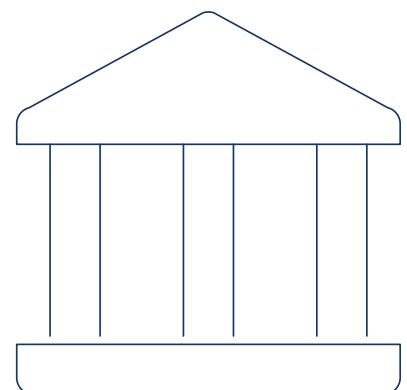
**Expertentipp:** Umsatzsteuer oder Mehrwertsteuer?

Tatsächlich handelt es sich hier um dieselbe Steuer. Der Begriff Mehrwertsteuer ist vielen vermutlich geläufiger. Im deutschen Steuerrecht spricht man jedoch immer von der Umsatzsteuer.

**UMSATZSTEUER-VORANMELDUNG:
NEUE VORDRUCKE FÜR DAS JAHR 2021**

Die Vordrucke zur Umsatzsteuer-Voranmeldung haben sich in den letzten Jahren kaum verändert. Doch das sieht 2021 anders aus! Von der Änderung sind gleich zwei Zeilen der Vordrucke betroffen:

- Zeile 73 (Kennziffer 50): Diese Zeile betrifft Unternehmer, die eine Leistung erbracht haben. Sind Sie auf einer Leistung sitzen geblieben, weil Sie Ihnen gar nicht oder nur teilweise bezahlt wurde? Dann tragen Sie die Höhe der ausgebliebenen Zahlung ab 2021 hier ein.
- Zeile 74 (Kennziffer 37): Diese Zeile betrifft Unternehmer, die eine Leistung in Anspruch genommen haben. Haben Sie beispielsweise einen Kaufpreis oder ein Honorar nicht oder nur teilweise bezahlt? Dann tragen Sie hier ab 2021 die Minderung der abziehbaren Vorsteuerbeträge ein.



Info: Unternehmer müssen ab 2021 also uneinbringliche Forderungen bzw. nicht beglichene Rechnungen gesondert erfassen.

WAS BEDEUTET „UNEINBRINGLICH“?

Eine Forderung ist dann uneinbringlich, wenn

- der Schuldner zahlungsunfähig ist oder
- die Forderung nicht bezahlt wurde und in absehbarer Zeit voraussichtlich auch nicht bezahlt werden kann oder
- der Schuldner die Schuld bzw. die Höhe der Schuld bestreitet. ➤



Achtung: Fertigen Sie Ihre Umsatzsteuer-Voranmeldung mit einem Programm an? Dann prüfen Sie, ob die neuen Zeilen bereits enthalten sind. Wenn nicht, müssen Sie die Zeilen zusätzlich auf dem Vordruck eintragen.

WAS GILT FÜR IST-VERSTEUERER?

Ist-Versteuerer versteuern Ihre Umsätze erst nach dem Zahlungseingang. Zum Zeitpunkt der Umsatzsteuer-Voranmeldung sind also nur die Zahlungen relevant, die bereits eingegangen sind. Deshalb ist es für Ist-Versteuerer auch nicht notwendig, die Zeilen 73 bzw. 74 auszufüllen.

WANN MÜSSEN SIE DIE UMSATZSTEUER-VORANMELDUNG ABGEBEN?

Für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung galt bisher Folgendes:

- Haben Sie im vergangenen Jahr mehr als 7.500 Euro Umsatzsteuer eingenommen, müssen Sie die Umsatzsteuer-Voranmeldung monatlich abgeben. Deadline ist dann immer der 10. eines Monats.
- Haben Sie weniger als 7.500 Euro an Umsatzsteuer eingenommen, können Sie die Voranmeldung auch vierteljährlich abgeben. Dann immer zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. September eines Jahres.
- Lag die Umsatzsteuer im vergangenen Jahr sogar unter 1.000 Euro, kann das Finanzamt Sie ganz von der Pflicht zur Voranmeldung befreien. Sie geben dann nur die jährliche Umsatzsteuererklärung ab.
- Existenz- bzw. Neugründer müssen, unabhängig von der Höhe der Umsatzsteuer, in den ersten beiden Jahren grundsätzlich eine monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben.

ERLEICHTERUNG FÜR EXISTENZ- UND NEUGRÜNDER

Für alle, die im Jahr 2021 ein Unternehmen gründen, gibt es gute Neuigkeiten. Denn zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2026 müssen Neugründer nicht mehr zwingend eine monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben. ➤



Zum Steuernsparen-Blog

Mehr Informationen für **Unternehmer**



Doch wie wird ermittelt, wann die Umsatzsteuer-Voranmeldung fällig ist, wenn es keine Umsatzsteuer-Werte aus dem Vorjahr gibt? Ganz einfach: Es gilt die Steuerhöhe, die Sie im Gründungsjahr voraussichtlich einnehmen. Sie müssen also zu Beginn Ihre Umsätze bzw. die anfallende Umsatzsteuer schätzen und das dem Finanzamt mitteilen. Im zweiten Jahr gilt dann die tatsächliche Höhe der Umsatzsteuer, die Sie im Gründungsjahr eingenommen haben.

Von der Regelung sind auch Neugründer im Jahr 2020 betroffen. Denn sie befinden sich aktuell im zweiten Gründungsjahr und wären ebenfalls noch zu monatlichen Abgabe verpflichtet. Diese Pflicht entfällt nun ebenfalls. ↗



Expertentipp: Falls Sie eine Steuererstattung von mehr als 7.500 Euro erwarten, weil Sie mehr Umsatzsteuer bezahlt als eingenommen haben, können Sie auch weiterhin eine monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben. Es ist zwar mit etwas mehr Aufwand verbunden, aber so können Sie schon früher über die Steuererstattung freuen.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

[Jetzt Feedback senden](#)

IMPRESSUM

SteuerBlick | 2021
www.steuernsparen.de

Herausgeber:
Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb:
Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

:buhl

Redaktion
Anna Maringer

Redaktionsschluss
24.02.2021

Erscheinungsweise
12-mal jährlich

Abo-Service
Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bildnachweis
shutterstock.com, fotolia.com

Grafische Konzeption:
JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

Bezugsbedingungen
Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.)
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise
Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.